

Allgemeine Erklärung der MENSCHENRECHTE

Resolution 217 A (III)
der Vereinten Nationen
vom 10. Dezember 1948

Artikel 30

**Keine Bestimmung dieser
Erklärung darf dahin
ausgelegt werden, dass sie für
einen Staat, eine Gruppe oder eine
Person irgendein Recht begründet, eine
Tätigkeit auszuüben oder eine
Handlung zu begehen,
welche die Beseitigung der
in dieser Erklärung
verkündeten Rechte und
Freiheiten zum Ziel hat.**